

Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur

vom 5. Mai 2013

Vertragsparteien

Kanton Uri

vertreten durch den Regierungsrat und dieser durch Baudirektor Markus Züst

und

Korporation Uri

vertreten durch den Korporationsrat Uri und dieser durch Korporationspräsident Rolf Infanger und Korporationsschreiber Pius Zraggen

Einleitung

Nach Artikel 4 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) verfügt die Korporation Uri über jene öffentlichen Gewässer auf ihrem Gebiet, die nicht zu den öffentlichen Kantonsgewässern gehören. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und im Rahmen der rechtsstaatlichen Grundsätze ist sie befugt, diese Gewässer frei zu nutzen. Zudem ist die Korporation Uri Eigentümerin von Gebieten, die sich möglicherweise zur Nutzung der Wind- und Solarenergie eignen.

Die Nutzung der Gewässer, des Winds und der Sonne zur Energieerzeugung kann mit Anliegen der Umwelt, namentlich mit jenen des Natur- und Landschaftsschutzes, in Konflikt geraten. Andererseits dient es dem Allgemeinwohl, die Quellen erneuerbarer Energie möglichst zu nutzen. Es gilt, einen optimalen und nachhaltigen Ausgleich zu finden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Kanton, in Absprache auch mit der Korporation Uri, ein «Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbarer Energien im Kanton Uri» (SNEE) erarbeitet, das der Regierungsrat am 13. März 2013 genehmigt hat. Das SNEE will erreichen, dass die erneuerbaren Energien, namentlich die Wasserkraft, nachhaltig genutzt werden können, ohne die berechtigten Interessen der Umwelt, namentlich diejenigen des Gewässer-, des Natur- und des Landschaftsschutzes, unverhältnismässig zu beeinträchtigen.

Das SNEE selbst ist als blosses Konzept rechtlich nicht in der Lage, sein Ziel rechtsverbindlich zu erreichen. Es vermag aber den rechtsverbindlichen

10.3

und rechtmässigen Instrumenten – wie Konzessionen, Schutzgebiete mit Schutzreglementen – als Grundlage zu dienen, um damit einen sinnvollen Ausgleich zwischen der Nutzung und dem Natur- und Landschaftsschutz zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund und mit dieser Grundhaltung vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Abschnitt: **Allgemeine Verpflichtung**

Artikel 1 Ziele des SNEE

Der vorliegende Vertrag dient dazu, die nachfolgenden Ziele des SNEE zu erreichen und orientiert sich an ihnen:

- a) Integrale Interessensabwägung zwischen den Nutzungsinteressen und den Schutzaspekten;
- b) Weitere Nutzung oder Ausbau der Nutzung der Wasserkraft im Rahmen bestehender Konzessionen;
- c) Realisierung neuer Wasserkraftwerke an den Hauptnutzungsgewässern, insbesondere am Alpbach (Unterlauf), im Meiental (Nutzung Haupt- oder Seitengewässer; Kombination Teilnutzungen möglich), beim Göscheneralpstausee, am Gornerbach (Rosti-Grueben) und am Chärstelenbach (Lägni-Bristen);
- d) Realisierung weiterer Kleinwasserkraftwerke am Sulztalerbach (Unterlauf), am Schächenbach (Unterlauf), Gangbach (Bürglen, Spiringen), am Sagenbach, am Schweinsbergbach/Feldergraben, am Palanggenbach, am Chinzerbach, am Ruosalperbach, am Riemenstaldnerbach, am Gruonbach, am Chummetbach, am Helltalbach, am Ahornbach, am Fellibach (Unterlauf) und am Rorbach;
- e) Nutzungsverzicht bei grossräumigen bzw. zusammenhängenden «Schutzlandschaftskammern» wie hinteres Schächental, Etzlital, hinteres Maderanertal, Surenengebiet;
- f) Nutzungsverzicht insbesondere beim Isitalerbach, Sulztalerbach (Oberlauf), Hinter Schächen, Winterbach, Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen, Vorderschächen, Stierenbach, Etzlibach, Voralpreuss, Dammareuss, Chelenreuss sowie in den oberen Teilen des Alpbachs, des Chärstelenbachs und des Fellibachs;
- g) Nutzungsverzicht bei sämtlichen weiteren Gewässern, die im SNEE nicht erwähnt oder konkret aufgeführt werden. Davon ausgenommen sind Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke, Trinkwasserkraftwerke und Gewässer ohne ökologisches Potenzial wie z.B. ausgemauerte Bachschalen oder eingedolte Gewässer, falls in absehbarer Zeit keine Aufwertungsmassnahmen zu erwarten sind;

- h) Nutzungsverzicht auf Windkraftanlagen mit Ausnahme von Gebieten, die künftig vom Bund oder interkantonalen Gremien ausdrücklich in Form eines Sachplans oder eines Windenergiekonzepts auf Stufe Richtplan bezeichnet werden sowie von kleinen Windturbinen für den Eigengebrauch;
- i) Nutzungsverzicht von Solarenergie in freistehenden grossflächigen Anlagen.

Artikel 2 Nutzung der Wasserkraft

¹ Im Rahmen des geltenden Rechts und ihrer rechtlichen Möglichkeiten und Instrumente sind die Parteien gewillt, gestützt auf das SNEE einen nachhaltigen und verhältnismässigen Ausgleich zu schaffen zwischen der Nutzung der Gewässer und dem Schutz der Gewässer, der Natur und der Landschaft.

² Sie verpflichten sich, ihre öffentlichen Gewässer nur im Rahmen des SNEE zu nutzen bzw. deren Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen. Insbesondere erklären sie sich bereit,

- a) auf die Nutzung jener Gewässer zu verzichten, die im SNEE mit einem Nutzungsverzicht belegt bzw. als Ausschlussgewässer bezeichnet sind;
- b) die erhöhten Anforderungen zu beachten, die im SNEE für die «nutzbaren Gewässer mit erhöhten Anforderungen» vorgesehen sind.

³ Bestehende Wasserkraftnutzungen sind vom SNEE nicht betroffen. Sie können im Rahmen der bestehenden Konzessionen uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Das SNEE hat keinen Einfluss auf die Verlängerung einer bestehenden Konzession und die Neuerteilung einer Konzession bei vorbestehenden Kraftwerksstandorten. Auch eine Optimierung oder ein Ausbau von bestehenden Anlagen ist mit dem SNEE weiterhin möglich, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

⁴ Kleinstkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können grundsätzlich auch weiterhin erstellt werden. Dies gilt auch für Anlagen an bereits genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Bachläufen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

⁵ Das SNEE, wie es im Anhang enthalten ist, ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 3 Nutzung der Windkraft

¹ Die Korporation Uri verpflichtet sich, auf ihrem Hoheitsgebiet keine Anlagen zur Nutzung der Windkraft ausserhalb der Standorte gemäss Absatz 2 zu errichten oder zu erlauben.

² Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete

10.3

Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnet. Die Benennung dieser Potenzialräume hat in Form eines Sachplans oder eines Windenergiekonzepts zu erfolgen.

³ Die Errichtung von kleinen Windturbinen für den Eigengebrauch im Inselbetrieb oder mit Netzeinspeisung ist weiterhin möglich.¹⁾

Artikel 4 Nutzung der Solarenergie

¹ Die Korporation Uri verpflichtet sich, auf ihrem Hoheitsgebiet keine freistehenden grossflächigen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu errichten oder zu erlauben.

² Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf überbauten Flächen wie Dächern und Fassaden ist unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften weiterhin zulässig und wird vom Kanton im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente unterstützt.

2. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für das SNEE**

Artikel 5 Abgeltung des Verzichts auf die Nutzung der Wasserkraft

¹ Die Parteien gehen davon aus, dass im SNEE die Korporation Uri insgesamt auf 24.0 GWh, der Kanton insgesamt auf 19.5 GWh theoretisch nutzbare Wasserkräfte verzichten, indem sie die Grundsätze des SNEE einhalten. Der Verzicht entspricht bei der Korporation Uri 27 Prozent und beim Kanton 11 Prozent des theoretischen Wasserkraftpotenzials. Für das Meiental besteht gemäss Artikel 6 eine eigene Bestimmung.

² Um den verhältnismässig höheren Verzicht und die Einschränkung der Wasserkraftnutzung durch die Korporation Uri im SNEE auszugleichen, verpflichtet sich der Kanton, der Korporation Uri zu ermöglichen, sich im Rahmen der Konzession zur Nutzung des Alpbachs in Erstfeld:

- a) Beteiligungsenergie (mit Abnahmepflicht) im Umfang von 4.5 GWh gegen Übernahme des entsprechenden Kostenanteils zu sichern, was beim heutigen Projektstand einer Beteiligung von 7 Prozent am Wasserkraftwerk entspricht; und
- b) einem der Beteiligung entsprechenden Anrecht auf die anfallenden Wasserzinsen.

³ Die Beteiligung, der Bezug der Beteiligungsenergie und die Wasserzinsen der Korporation Uri am Wasserkraftwerk Alpbach gehen zulasten des Anteils des Kantons Uri und erstrecken sich auf die gesamte Konzessionsdauer.

¹⁾ Definition gemäss SNEE-Bericht Kapitel 4.3.2 Umgang mit Kleinanlagen

3. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für das Meiental, Gemeinde Wassen**

Artikel 6 Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft

Die Parteien verpflichten sich, für jede Wasserkraftnutzung im Meiental die daraus folgenden Erträge, bestehend aus den Konzessionsgebühren und den Wasserzinsen, sowie – gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile – auch aus allfälligen Beteiligungen und Energiebezugsrechten nach folgendem Schlüssel auf die gesamte Konzessionsdauer aufzuteilen:

- a) Kanton: 80 Prozent
- b) Korporation Uri: 20 Prozent

4. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen zum Verzicht auf Wind- und Solarenergienutzung**

Artikel 7 Abgeltung zur Windkraft- und Solarenergienutzung

¹ Um den Verzicht der Windkraftnutzung nach Artikel 3 und den Verzicht der Solarenergienutzung nach Artikel 4 durch die Korporation Uri auszugleichen, verpflichtet sich der Kanton Uri, im Rahmen der Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs in Silenen, der Korporation Uri 50 Prozent der Wasserzinsen und 50 Prozent der in Absatz 2 genannten Beteiligungen auf die gesamte Konzessionsdauer abzutreten.

² Der Kanton verpflichtet sich, allfällige Beteiligungen und Anrechte auf Beteiligungsenergie gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

- a) Kanton: 50 Prozent
- b) Korporation Uri: 50 Prozent

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Saldoklausel

Die Korporation bestätigt, dass sämtliche Einbussen aufgrund der im SNEE vorgesehenen Beschränkungen ihrer Wasserkraft-, Wind- und Sonnenenergieproduktion mit der Erfüllung der in den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Vereinbarung vorgesehenen Abgeltungen ausgeglichen und die Parteien bezüglich dieser Thematik per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt sind.

10.3

Artikel 9 Annahmen und Vorbehalte

¹ Dieser Vertrag geht von folgenden Annahmen aus:

- a) Die wesentlichen Ziele des SNEE gemäss Artikel 1 werden erreicht.
- b) Die Gewässerstrecken, auf deren Nutzung die Korporation Uri ganz oder eingeschränkt verzichtet, könnten nach geltendem Recht grundsätzlich genutzt werden.
- c) Die Konzession zur Nutzung des Alpbachs wird rechtskräftig erteilt und der Kanton beteiligt sich mit entsprechendem Anrecht auf Beteiligungsenergie.
- d) Die Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs wird rechtskräftig erteilt.

² Zeigt sich in einem Wirkungsbericht nach Artikel 10 dieses Vertrags, dass diese Annahmen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, sind die gegenseitigen Leistungen aus diesem Vertrag neu auszuhandeln. Ausgenommen bleiben die Abgeltungen an die Korporation Uri gemäss den Artikeln 5, 6 und 7; diese gelten unverändert während der ganzen Konzessionsdauer.

³ Vergibt die Korporation Uri oder der Kanton infolge Lockerung der bestehenden Regelungen zur Gewässernutzung, die den hier angestrebten Ausgleich von Schutz und Nutzung als ganz oder teilweise obsolet erscheinen lassen, während der in Artikel 11 Absatz 1 bestimmten Gültigkeit dieses Vertrags an einem unter Artikel 1 aufgeführten Gewässer mit einem Nutzungsverzicht eine Konzession zur Nutzung der Wasserkraft, reduzieren sich die nach Artikel 5 festgelegten Quoten der Korporation Uri an den Wasserzinsen und Beteiligungen nach Massgabe von Absatz 4.

⁴ Der Prozentsatz für den Wasserzinsanteil und die Beteiligung ändert sich nach der unten stehenden Formel. Die Anpassung wird dabei erst wirksam, wenn die Veränderung an einem mit einem Nutzungsverzicht belegten Gewässer für sich allein oder zusammen mit anderen Anpassungen mindestens 1 Prozentpunkt der in Artikel 5 und 7 festgelegten Abgeltungssätze ausmacht.

Kraftwerk Alpbach

Prozentsatz = $7\% \cdot (24.0 \text{ GWh} - (x \text{ GWh} - y \text{ GWh})) / 24.0 \text{ GWh}$

x = Jahresproduktion der neuen Kraftwerke der Korporation Uri

y = Jahresproduktion der neuen Kraftwerke des Kantons Uri

Artikel 10 Wirkungsbericht und Anpassungen des Vertrags

¹ Die Parteien erstellen alle zehn Jahre einen Bericht über die Wirkung bzw. die Zielerreichung des SNEE und den Vollzug dieses Vertrags, erstmals auf Ende 2023. Die Finanzierung des Wirkungsberichts geht zulasten des Kantons.

² Der Wirkungsbericht stellt insbesondere fest, ob und wieweit die Schutz- und Nutzungsziele in der vergangenen Periode erreicht worden sind. Der Bericht erörtert zudem mögliche Korrekturmassnahmen für die kommende Periode, soweit solche als notwendig erachtet werden.

³ Sollte der Wirkungsbericht ergeben, dass die wesentlichen Ziele des SNEE nach Artikel 1 nicht erreicht wurden oder keines der in Artikel 1 Buchstabe c erwähnten Wasserkraftwerkprojekte realisiert werden konnte, ist der vorliegende Vertrag zu überprüfen und im gegenseitigen Einvernehmen allenfalls anzupassen. Bei einer Anpassung sind die wesentlichen Schutz- und Nutzungsziele des SNEE nach Artikel 1 beizubehalten.

⁴ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Artikel 12 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann von jeder Partei erstmals nach Ablauf von 19 Jahren seit Unterzeichnung und später alle fünf Jahre unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, sofern sich die im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

² Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE infrage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsspekten grundsätzlich verändern.

³ Vor einer Kündigung des Vertrags verhandeln die Parteien zuerst im Sinne von Artikel 10 dieses Vertrags über eine einvernehmliche Anpassung, unter Beibehaltung der wesentlichen Ziele des SNEE.

Artikel 13 Vorbehalt

Für die Wirksamkeit dieses Vertrags oder von Teilen davon bleibt die Zustimmung der zuständigen Organe vorbehalten.

Artikel 14 Ausfertigung

Beide Parteien erhalten je ein beidseitig unterzeichnetes Vertragsexemplar.

Altdorf, 12. Juni 2013

Für den Kanton Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Für die Korporation Uri
Rolf Infanger, Korporationspräsident